

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)
V 354
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

hans-martin.berends@mekun.landsh.de;
poststelle@mekun.landsh.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

28. März 2024

BUND SH Stellungnahme zum Scoping-Termin für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle Schleswig-Holstein

- Teilplan Siedlungsabfälle -

Fortschreibung 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Berends,

zu der am 14.03.2024 übersandten Scoping-Unterlage nimmt der BUND-SH wie folgt
Stellung:

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle ist ein gesetzlich vorgeschriebenes und sehr
wesentliches Element der Kreislaufwirtschaft in Schleswig-Holstein. Er trifft eine Vielzahl
von Festlegungen zur Umsetzung abfallwirtschaftlicher und lenkender Vorgaben zur
Abfallvermeidung, -erfassung, -verwertung, -behandlung und zuletzt –ablagerung.

Die Breite der Vorgaben des Planes hat umfassende Auswirkungen auf die Umwelt und
erfordert nach UVPG zwingend die strategische Umweltprüfung.

Dies betrifft keinesfalls allein –wie im Anschreiben und der Scopingunterlage
missverständlich dargestellt- die mögliche Feststellung von weiterem Deponiebedarf.

Die qualifizierte Feststellung von erweitertem Deponiebedarf ist grundsätzlich die Folge
einer sorgfältigen Analyse des Istzustandes, des umfassenden Vergleiches und der
Bewertung der umgesetzten oder umzusetzenden lenkenden Steuerungen, der
Abfallvermeidungsmaßnahmen und aller in der Kette der Kreislaufwirtschaft
umzusetzenden Maßnahmen sowie deren Monitoring, Überwachung und Validierung.

Am Ende steht die Feststellung von qualifiziertem Deponiebedarf.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein
nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erbschaften und Vermächnisse an den BUND
sind von der Erbschaftssteuer befreit.
Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

Wesentlich ist dabei auch, dass die lenkende Steuerung, Anreizbildung und Kontrolle der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen des Plans einen wichtigen Einfluss auf Art, Qualität und Kapazität des Deponiebedarfes hat.

Da erhebliche Abfallmengen aus anderen Bundesländern in das Einzugsgebiet der fortzuschreibenden Planung gebracht werden ist konkret darzulegen, wie die steuernden und regelnden Vorgaben konsequent und erfolgreich auf diese zuströmenden Abfallmengen angewandt werden.

In der Scopingunterlage wird bedauerlicherweise der Eindruck erweckt, bei der erforderlichen strategischen Umweltprüfung ginge es vorrangig um Deponieplanungen.

Soweit diese Auffassung bestehen sollte, so tritt der BUND-SH dem mit allem Nachdruck entgegen.

Der Aufbau eines Abfallwirtschaftskonzepts auf der Maßnahme der Deponierung widerspräche allen Regeln der Kreislaufwirtschaft und ist als „End of the Pipe-Technologie“ nach allen abfallwirtschaftlichen und umweltfachlichen Regeln abzulehnen.

Insofern sind auch die in der Scoping-Unterlage dargestellten Inhalte der SUP erheblich anzupassen.

II. Spezielle Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Scoping-Unterlage.

1. Veranlassung

Statt wesentlich auf den Deponierungsaspekt abzuheben **ist umfassend zu ergänzen, in welchen Bereichen die Umweltauswirkungen des fortzuschreibenden Abfallwirtschaftsplanes greifen und dass sich die Festsetzung letztlich auch auf Qualität und Art von Deponiebedarfen auswirkt.**

2. Ziele und Inhalte

2.1.

Es sind **konkrete Aussagen zum Istzustand, zur Auswirkung der durchgeführten Maßnahmen inkl. der Überwachung und zur Qualität der Zielerreichung zu ergänzen.** Herausuarbeiten und zu bewerten sind die konkreten Maßnahmen, die zukünftig zur Zielerreichung umgesetzt werden. Dabei sind auch die lenkenden Maßnahmen darzustellen, die durch Überwachung und anreizoptimierte Kostenstruktur ergriffen werden.

Die rechtlichen Zielvorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene sind dabei konkret zu würdigen. Soweit Abfälle aus anderen Bundesländern in nennenswertem Umfang vom Plan erfasst werden ist darzulegen, wie die Vorgaben auf diese angewandt werden.

2.2.

Es sind **konkrete Aussagen zum Istzustand, zur Auswirkung der durchgeführten Maßnahmen incl. der Überwachung und zur Qualität der Zielerreichung zu ergänzen.** Herausuarbeiten und zu bewerten sind die konkreten Maßnahmen, die zukünftig zur Zielerreichung umgesetzt werden. **Dabei sind auch die lenkenden Maßnahmen darzustellen, die durch Überwachung und anreizoptimierte Kostenstruktur ergriffen werden.**

Die rechtlichen Zielvorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene sind dabei konkret zu würdigen. Soweit Abfälle aus anderen Bundesländern in nennenswertem Umfang vom Plan erfasst werden ist darzulegen, wie die Vorgaben auf diese angewandt werden.

2.3. Inhalte und Ergebnisse eines Deponiebedarfsgutachtens

Die einführend gemachten Aussagen sind für eine Scoping-Unterlage sehr nebulös und intransparent und umfassend überarbeitungsbedürftig.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ein konkreter erweiterter Deponiebedarf nach den Regeln der Kreislaufwirtschaft und Logik erst dann festgestellt werden kann, wenn alle übrigen Vorgaben und Planungen umfassend dargestellt sind. Alles andere wäre auch unter dem Gesichtspunkt der Vorgaben der Kreislaufwirtschaft recht sinnfrei und ermöglichte lediglich die banale Aussage, dass die nach den o.a. Maßnahmen verbleibenden Rest in unbekannter Art, Qualität und Menge unter anderem deponiert werden könnten, soweit die Vermeidungs- und Verwertungsregeln umfassend beachtet werden.

2.3.1.1

Der Untersuchungsraum für den Plan ist das Land Schleswig-Holstein.

Soweit Abfälle ins Land oder aus dem Land gebracht werden sind die Kapazitäten und Kooperationen für diese Abfälle zu berücksichtigen. Gleichfalls ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit z.B. in grenznahen Bereichen Kooperationen aus umweltfachlichen Gesichtspunkten sinnvolle Alternativen darstellen.

Die in der Abb.2-1 genannten Plangebiete sind zu verifizieren und in ihrer Eignung unter Betrachtung der Umweltgesichtspunkte und Transportaufwände zu bewerten und ggf. anzupassen. Eine entsprechende Bewertungsmatrix ist vorzulegen.

2.3.1.2

Es ist zu hinterfragen, inwieweit ein Gesamtprognosezeitraum von letztlich 9 Jahren sinnvoll geeignet sein kann, die gesamte Abfallwirtschaftsplanung zu beschreiben. Für die am Ende der Fortschreibungsplanung stehende Deponieplanungen dürften die Aussagen zeitlich nur beschränkte Relevanz haben.

Der Betrachtungszeitraum sollte auch Prioritätenstufen einbeziehen, die sich aus den untersuchten und bewerteten Szenarien der Planung ergeben.

Das konkrete Konzept und die Verifizierung des Betrachtungszeitraumes sind zu ergänzen.

2.3.1.3

Es ist darzulegen und zu bewerten, inwieweit die genannten Datengrundlagen vollständig und tragfähig für die Prognose sind und welche Daten fehlen. Die Aussagefähigkeit ist konkret zu beschreiben und der Wert der auf dieser Basis erfolgten Erhebung ist für die Untersuchung abzuschätzen.

Aktuelle Informationen zur Siedlungs-, Umwelt- und Klimaentwicklung (die einschlägig bekannten Pläne, Strategien, Programme und Konzepte) sind einzubeziehen.

Es ist darzustellen, wie die Daten in die Prognoseszenarien einfließen.

2.3.1.4

Die Abfallmengenprognose hat alle relevanten anfallenden Abfälle zu berücksichtigen.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Kunststoff- und Verpackungsabfälle, die sogen. „neuartigen Abfälle“ und Abfallstoffe problematischen Inhalts zu legen.

Bei den neuartigen Abfällen sind auch speziell die Gefährdungspotenziale unter Berücksichtigung von Klimaveränderung und Biodiversitätsaspekten (Mikromaterial, Schadstoffverfügbarkeiten etc.) zu beschreiben und mit Maßnahmen zu hinterlegen.

Zwecks Klärung ist diese Abfallliste zum Scoping vorzulegen um eine sachgerechte Vertiefung zu ermöglichen.

Bezüglich des fortzuschreibenden Abfallwirtschaftsplanes ist die Mengenrelevanz selbstverständlich bezüglich aller zu betrachteten Abfällen untersuchungsrelevant. Keinesfalls nur unter dem Betrachtungskriterium einer Zuordnung zu Deponieklassen.

Es ist zu beschreiben und zu bewerten, inwieweit es sachgerecht und bezüglich der Umweltauswirkungen hinreichend vollständig ist, lediglich die, dann auch noch unbenannten!!, 22 Abfallschlüsselnummern zum Untersuchungsgegenstand zu machen. Dieser wesentliche Untersuchungsbestandteil ist zwingend zu ergänzen.

2.3.2

Der Prognosezeitraum von letztlich 9 Jahren ist zu erläutern und in seiner planungsrelevanten Aussagekraft zu bewerten.

Unter den untersuchten Einflussfaktoren sind zu ergänzen:

- **Lenkende Maßnahmen im Rahmen landesseitiger rechtlicher und kostenseitiger Steuerung und Überwachung.**
- **Vermeidungsvorgaben und Vorgaben zur Annahme, Verwertung, Trennung und Behandlung der Abfälle.**
- **Rückholbarkeit von Abfällen zwecks späterer Verwertung.**

Insgesamt sind die in der Scoping-Unterlage dargestellten Angaben zur Methodik vollkommen unzureichend und besitzen keine Aussagekraft.

Es sind konkrete Bewertungskriterien darzustellen und verifizierend zu beurteilen. Das konkrete Bewertungsverfahren und die jeweils für die Szenarien angewendete Bewertungsmatrix sind darzustellen und bezüglich der Aussagequalität zu beurteilen.

Die angesprochene Sensitivitätsbetrachtung ist zu erläutern und die verwendete Matrix darzustellen und zu bewerten.

Die undifferenzierte Überlegung, ob und in wie weit ein Deponiebedarf besteht sobald ein Prognosewert das verfügbare Volumen lediglich übersteigt ist ein abenteuerliches und eher irrelevantes Vorgehen aus alter, vor-kreislaufwirtschaftlicher Zeit.

Es sind stets die Größenordnungen und Qualitäten der aufgefundenen Differenzen zu bewerten und es ist darzustellen und konkret herzuleiten, ob und wie Differenzen durch spezielle Maßnahmenerfordernisse (Kostensteigerungsanreize zur Vermeidung und Verwertung, lenkende Maßnahmen, verstärkte Ausbauvorgaben von Behandlungs- und Recyclingmaßnahmen etc.) zu reduzieren sind.

Der komplett fehlende Aspekt der Unterstützung wissenschaftlicher Maßnahmen, Forschung und Technologieförderung im Rahmen der Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verwertung ist umfassend darzulegen und bezüglich der Einflussmöglichkeiten zu bewerten.

2.3.3

Es fällt zunächst auf, dass bezüglich des Scoping zum Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle über Bau- und Bodenabfälle sinniert wird, die offenbar in anderen Abfallwirtschaftsplänen bearbeitet werden. Dass diese Aufarbeitung nicht im erforderlichen Umfang erfolgt ist, ist zweifellos richtig aber dort nachzuarbeiten. Bei einer Diskussion um Deponieflächen der Klasse 2 erschließt sich aus der Scoping-Unterlage nicht, was ein Anstieg von Bodendeponaten mit dem Deponiebedarf dieser Klasse zu tun haben sollte.

Die Behauptung im Scoping-Text, aus aufgezeigten Entwicklungen über veränderte Abfallmengen könnte nicht auf steigendes oder sinkendes Abfallaufkommen geschlossen werden, erscheint zunächst nicht schlüssig und ist umfassend zu erläutern und zu bewerten. Die Annahme deutet zumindest darauf hin, dass die zuvor angewandten Analysen und Methoden ungeeignet oder nicht hinreichend geeignet sind. Dies ist konkret auf- und nachzuarbeiten.

Soweit Abfälle aus anderen Bundesländern in nennenswertem Umfang vom Plan erfasst werden ist darzulegen, wie die Vorgaben des Planes in allen Facetten auf diese angewandt werden und welche synergiefördernden Kooperationen im Sinne effizienter und nachhaltiger Kreislaufwirtschaft erfolgen, geplant und umgesetzt werden.

Insgesamt sind die Handlungsmöglichkeiten bezüglich des Zustroms von externen Abfällen im Rahmen der SUP bezüglich umweltfachlicher Sinnhaftigkeit umfassend zu untersuchen. Dabei ist neben den Auswirkungen auf die Umwelt besonders zu betrachten, ob evtl. eine Kostensituation mit ursächlich sein kann, die umgehend durch geeignete Anliefer-, Sortier- und Verwertungsvorgaben zielführend angepasst werden muss.

2.3.4

Die nachrichtliche Darstellung der genehmigten Deponievolumina ist sinnvoll.

Ergänzend sind die nutzbaren Volumina im angrenzenden Raum und im Sinne von Umweltauswirkungen sinnvolle Kooperationen (z.B. mit HH, NDS, MVP) darzustellen. Ziel ist dabei selbstverständlich, dass insgesamt keine externen Abfallverlagerungen festgeschrieben werden, es sei denn, ihre Planung ist tatsächlich umweltfachlich vorteilhaft und konsensfähig. Dies gilt für SH wie evtl. zuliefernde Bundesländer gleichermaßen.

Die Sinnhaftigkeit der Planungsräume ist zu überprüfen.

2.3.5

Die Ergebnisbetrachtung einer Deponiemengenprognose setzt grundsätzlich die Ergebnisbetrachtung aller zuvor erfolgten und geplanten Maßnahmen voraus.

Da dies in der Scoping-Unterlage nicht dargestellt, belegt und bewertet ist sondern ausschließlich Gegenstand von Behauptungen ist, sind alle Aspekte zu 2.3.5 inhaltlich und fachlich nachzuarbeiten, um die Scoping-Unterlage zu vervollständigen und beurteilbar zu machen.

2.3.6

Ergebnisse der Deponiebedarfsprognose können derzeit vor Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes (s.o.) aus tatsächlichen Gründen nicht vorliegen.

Derzeit ist bestenfalls erkennbar, dass bestehende Kapazitäten innerhalb einer unbekanntem Zahl von Folgejahren evtl. nicht ausreichen könnten.

Alles Übrige ist zu ermitteln und der SUP zu unterziehen.

Eine wilde Planung ins Blaue hinein widerspricht allen Regeln der Kreislaufwirtschaft und entspricht nicht einer guten fachlichen Praxis.

Kapazitäten für die Deponierung sind aus rechtlichen und umweltfachlichen Gründen ausschließlich für das am Ende anfallende Material zu Planen für das alle anderen vorrangigen Maßnahmen nicht greifen.

2.4 Bewertung der Entsorgungssicherheit für Restabfall

Die erforderlichen Daten sind im Rahmen der Fortschreibung des Plans zu erheben, zu analysieren und zu bewerten.

Entsprechende Analysen und Bewertungen sind auf Grundlage des Scopings zur weiteren Beurteilung darzustellen und zu ergänzen. Über die Bewertung von Abfällen aus MVAs wurden im Rahmen des Scopings keine Aussagen getroffen.

Eine valide Herleitung der Behauptung zu dem Ergebnis das Deponievolumen reiche nicht aus, erfolgt nicht.

Solche Aussagen bleiben besser fachlich unkommentiert, sollten aber vor einer Durchführung eines Scopings eliminiert werden.

Es sollte dringend der Ansatz verfolgt werden, eine fachlich fundierte und mit einer umfassenden SUP untermauerte Planung vorzulegen.

3. Vorgeschlagener Untersuchungsrahmen für die SUP

Der erforderliche Untersuchungsrahmen ergibt sich u.a. (da noch unvollständig) aus den in dieser Stellungnahme 1.-3. dargestellten Aspekten.

Die Aufzählung in der Scoping-Unterlage ist insoweit vollkommen unzureichend.

3.1

Die Aussagen der Planunterlage bestätigen erneut, dass die Feststellung eines Ergebnisses vor Durchführung einer Planung und einer SUP vorformuliert werden soll.

Fachlich und rechtlich ermöglicht dieses Ansinnen keinerlei konstruktiven Kommentar.

Bei der Würdigung der betrachteten Schutzgüter sind die einschlägigen Pläne, Strategien, Konzepte, bestehende und umsetzungsrelevante Schutzgegenstände und Gebiete zum Schutz der Lebensgrundlagen zwingend zu beachten. Einschränkungen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in auch in diesen Bereichen zwingend zu unterlassen.

Der zuständigen Behörde sollte vorgeschlagen werden, eine umfassende Plan-SUP unter Betrachtung aller relevanten Umweltauswirkungen vorzulegen und davon ausgehend eine umweltfachlich und rechtlich bestandsfähige Planung im Sinne der effektiven Kreislaufwirtschaft zu entwickeln und hinreichende Entsorgungssicherheit umzusetzen. Aus der Scoping-Unterlage ergibt sich anscheinend auch, dass offenbar eine sachgerechte und umweltsichere, rechtzeitige und umfassende Planung aus verwerflichem Grund verzögert wurde.

Soweit dies zutrifft ist allerdings auch aus diesem Versagensmangel dem überragenden öffentlichen Interesse am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (GG. Art. 20a) kein weiterer Schaden zuzufügen. Jeder Verzicht auf die Beachtung des Schutzes der

Lebensgrundlagen wird zu einer zu überprüfenden rechtlichen Fragwürdigkeit der Planung führen.

3.2

Unter den Auswirkungen sind die lenkenden und steuernden Maßnahmen zu ergänzen, die zu einer verbesserten Umsetzung der Kreislaufwirtschaft führen sollen. Darunter finden sich auch gebühren- und kostenrechtliche Maßnahmen und weitere Steuerungselemente, die nicht oder noch nicht bau-, betriebs- oder anlagenrelevant sind oder wurden.

Alle Auswirkungen sind zu beschreiben und zu bewerten und soweit möglich in einer Wirkmatrix darzustellen.

3.3

Es bleibt rätselhaft, wieso die Planungen und Festlegung des Abfallwirtschaftsplanes keine räumlichen Aspekte zum Inhalt haben. **Die Festlegungen beziehen sich sogar überwiegend auf Maßnahmen mit einem eindeutigen Ortsbezug.** Vermeidung, Verwertung, Behandlung, Anlieferung, Annahme, Deponierung findet immer an einem Ort statt. Die vermutlich größte Zahl dieser Orte ist auch definitiv bekannt (außer neu zu planenden Anlagen, Deponien etc.).

Die Möglichkeit lediglich grob verbaler Betrachtung ohne Tiefe muss daher vollständig ausgeschlossen werden.

Die Bewertung und die jeweils verwendete Matrix haben diesem Umstand umfassend Rechnung zu tragen.

Bei der Auswahl der Wirkfaktoren ist zu ergänzen, dass die Wirkungen des Klimawandels, die Wirkungen auf Biodiversität und Lebensräume und vor allem die Wechselwirkungen und ggf. Verstärkungen der Wirkfaktoren auf die Schutzgüter untereinander umfassend dargestellt, beschrieben und bewertet werden.

Die Gesamtheit dieser Aspekte ist nachzuarbeiten.

Im Rahmen der SUP ist ferner darzulegen, wie in der Laufzeit des Plans ein Monitoring und eine Erfolgskontrolle der Zielerreichung und der Maßnahmen erfolgt sowie Art und Inhalt der durchzuführenden Überwachung. Es wird dringend angeregt, ca. zur Hälfte der Laufzeit des Plans eine Überprüfung auf notwendige Nachsteuerungen vorzusehen.

3.4

Die auszuwählenden Datengrundlagen müssen aktuell und vollständig sein.

Soweit Datengrundlagen für die Beurteilung als unvollständig zu erkennen sind ist dies darzustellen und zu bewerten.

In der Auflistung fehlen bereits die vorliegenden (EU, Bund, Land) Strategien, Pläne und Konzepte zu Klimaschutz, Biodiversität, Moor- und Niederungsmanagement, Bodenschutz und deren Wechselwirkungen.

Bei der Berücksichtigung der Datengrundlagen ist selbstverständlich auch auf das verfügbare wissenschaftliche und Fachdatenmaterial außerhalb der genannten Landes- und Bundesstellen zuzugreifen. Dabei ist eine aktive Datenrecherche zwingend.

3.5

Bei der Alternativenprüfung sind grundsätzlich die bestehenden und realitätsnahen Alternativen zu betrachten.

Die dazu in der Unterlage getroffenen Angaben sind weder belegt noch nachvollziehbar.

Allein schon die intensive Vermeidung und Verwertung von Abfällen mit einem Strauß von begleitenden lenkenden Maßnahmen führt zu nennenswerten Veränderungen bei den zu deponierenden Resten und der Qualität der erforderlichen Anlagen. Diese Erkenntnis ist seit über 40 Jahren bekannt und sollte auch die hier Planungsverantwortlichen erreichen.

Auch die Postulierung ausschließlicher Nutzungen ist lediglich eine radikale Extrembetrachtung, die eine Alternativenbetrachtung nicht einmal aus vorgefassten Beeinflussungsgründen ausschließen darf.

Die gemeinsame Nutzung von Anlagen in anderen Bundesländern ist grundsätzlich Standard und kann gerade aus Umweltschutz- und Verkehrsentslastungsgründen sinnvoll sein.

(Entsprechende Kooperationen mit HH, NDS und MVP sind nicht neu und sollten bedacht werden.)

Gänzlich auszuschließen ist selbstverständlich ein Abfalltourismus aus Ursache niedriger Kosten bei der Bestimmungsanlage. Darauf sind natürlich die bestehenden Fälle zu überprüfen und zu bereinigen.

Die in der Scoping-Unterlage getroffene Aussage, dass in der Fortschreibung der Abfallwirtschaftsplanung Siedlungsabfälle keine Betrachtungsalternativen zu prüfen sind, ist falsch und grundsätzlich angreifbar. Sie machte auch jeden Wunsch nach Rechtssicherheit hinfällig. Dies ist nachzubessern.

Im Fazit ergibt sich ein außerordentlich erheblicher Nachbesserungsbedarf bei der Planung der SUP damit der zu fertigende Planentwurf den Anforderungen einer Planung entsprechen kann.

Die vorliegende Scoping-Unterlage ist zumindest nicht geeignet, die SUP in fachlich und rechtlich hinreichender Form vorzubereiten.

Sie ist in der Diffusität, Intransparenz und vorgefassten Ergebnispostulierungen sowie dem vollständigen Fehlen wesentlicher grundsätzlicher Aspekte keine hinreichende Grundlage für eine abfallwirtschaftlich angemessene, umweltfachlich sachgerechte, zukunftsfähige und rechtssichere Planung.

Aus den in der Stellungnahme genannten Gründen lehnt der BUND-SH ein auf der Basis nur dieser Unterlage geplantes Vorgehen ab.

Der BUND-SH ist sehr gerne bereit, an den weiteren Planungen aktiv und lösungsorientiert mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schulz

BUND Schleswig- Holstein